№ 38.



# Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 18. September 1858.

## Bekanntmachungen.

**(Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen.)** Treibjagden und Parforcejagden dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht — andere Jagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Arreststrafe. (Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1843 S. 144.)

Ich erwarte, daß die Ortsgerichte und Orts-Polizei-Behörden streng darauf halten, daß jede Uebertretung dieser Vorschrift sofort angezeigt wird.

Breslau, den 12. September 1858.

**(Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Breslau.)**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-samml. S. 265) wird über die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb des Regierungs-Bezirks Breslau, sowie über den Verkehr auf denselben Folgendes bestimmt und beziehungsweise in Erinnerung gebracht.

### Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wege-Unterhaltung.

§ 1.

Die Frage, wer zum Wege-, Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, soweit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besonderer Orts-Gewohnheit oder auf speziellen Rechtstiteln beruht, in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch die Vorschriften des Landstraßen- und Wege-Reglements d. d. Berlin den 11. Januar 1767 bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltspunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Verfahren in Wegebau-Sachen.

§ 2.

In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungs-Frage schon durch eine Entscheidung der Landespolizei-Behörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntniß der Betheiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizei-Behörden resp. von den Landräthen zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichen Falls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel angehalten.

§ 3.

Wenn dagegen unter den Betheiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte durch die Königlichen Landraths-Aemter nach Vorschrift des Circular-Reskripts des Königlichen Handels-Ministerii vom 11. d. M. gehörig instruirt und die geschlossenen Akten der unterzeichneten Regierung als Landes-Polizei-Behörde zur Abfassung des Bau-Resoluts eingereicht werden.

§ 4.

Die Polizeibehörden resp. die Landraths-Aemter sind indessen in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und die interimistische Entscheidung (§ 3) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Intresse nicht abgewartet werden kann, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruktion des Streitfalls und vor Abfassung des Bau-Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Kommunikations-Anlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde resp. der Landrath die muthmaßlich Verpflichteten zur Leistung der nöthigen Besserungs-Arbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolgter abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungs-Verflichtung herausstellt, nach weiterer Instruktion des Streitfalls mittelst Resoluts nach Maßgabe des § 3. darüber entschieden, wem die Wegebau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Aufsicht über den Zustand der Wege 2c.

§ 5.

Die unmittelbare Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Orts-Polizei-Obrigkeiten ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit führen zunächst die Wege-Distrikts-Kommissarien, außerdem die Landräthe. Wo noch keine Wege-Distrikts-Kommissarien bestellt sind, ist deren Ernennung durch die Kreis-Versammlungen schleunigst zu veranlassen. Die Landräthe oder die in dieser speziellen Beziehung als ihre Vertreter und unter ihrer Leitung handelnden Distrikts-Kommissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungskreises in einen solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den Reisenden nicht nur ohne Gefahr für sich und ihr Fuhrwerk, sondern auch mit Bequemlichkeit benutzt werden können.

§ 6.

Wenn der Landrath oder der Wege-Distrikts-Kommissarius die Gemeinden und die sonst zur Wege-Besserung Verpflichteten von seiner Bereisung der Straßen vorher in Kenntniß setzt, so muß sich aus der betreffenden städtischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes nebst zwei Abgeordne-

ten der Bürgerschaft, aus der ländlichen Gemeinde der Schulze oder Ortsvorsteher nebst den Schöppen oder Gerichtsmännern, aus der verpflichteten einzelnen Besitzung aber der Besitzer letzterer selbst oder ein Stellvertreter desselben auf der Feldmark an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrath oder Wege-Distrikts-Kommissarius über Alles, worüber rücksichtlich der Wege-Unterhaltung Auskunft verlangt wird, diese ertheilen. Seinen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm festzusetzenden Frist Folge geleistet werden.

Die Wege-Distrikts-Kommissarien sind befugt und verpflichtet, ihren Anordnungen binnen der zur Ausführung bestimmten Fristen nöthigenfalls durch Androhung, von Exekutiv-Strafen, so wie, wenn diese nicht fruchten sollte, durch Androhung, die Besserungs-Arbeiten für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen, Nachdruck zu geben.

Sollte die bloße Androhung der gedachten Zwangsmittel aber nicht genügen, so haben die Wege-Distrikts-Kommissarien dem Landrath des Kreises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur die verwirkten Exekutiv-Strafen einziehe, sondern auch die Verpflichteten durch Exekutions-Vollstreckung zur Erfüllung der Wegebaupflicht anhalte.

Die selbstständige Einziehung der Exekutiv-Strafen und die Exekutions-Vollstreckung überhaupt steht den Wege-Distrikts-Kommissarien nicht zu.

Erfordernisse der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege u. s. w.

§ 7.

Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken nicht minder der öffentlichen Fußwege gehört Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nöthig:

1) daß die tief ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen nach Auswerfung des Schlammes und Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungs-Material ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt, und daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und Entweichen der Nässe zur schnelleren Abtrocknung und Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher übereggt werden;

2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügellicht ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, und wo sie horizontal liegt, zur Beförderung eines regelmäßigen Wasser-Abflusses gewölbt wird, sowie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nöthig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden:

3) daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln, wenn sie nicht wenigstens anderthalb Fuß unter der Erdoberfläche liegen, herausgeschafft werden;

4) daß da, wo durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schleunigst vom Schnee befreit wird;

5) daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege gehörig abgeplattet und geebnet werden;

6) daß auf Wegen, welche mit schwerem Fuhrwerk befahren zu werden pflegen, größere Steigungen als 6″ pro laufende Ruthe im flachen Lande und 8″ pro laufende Ruthe im Gebirge beseitigt werden;

*

7) daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeit zu allen Jahreszeiten begünstigt, auf beiden Seiten mit gehörig breiten und tiefen, überhaupt abzugsfähigen Gräben versehen werden;

8) daß die Gräben und Durchlässe stets in gutem Zustande erhalten werden.
Erstere müssen in ebenem Terrain bei 2 Fuß Tiefe mit 2 Fuß Sohlenbreite und 1 1/2 füßiger Böschung angelegt werden, letztere aber überall, sowohl in den Seitengräben als auch wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben;

9) daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster, insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, sowie die Brücken sorgsam unterhalten werden, und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens 3 Fuß Höhe versehen sind; auch wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden.

Wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des Wege-Reglements § 10, litt. i, sofort anzuordnen. Es bedarf hierbei jedoch keines kunstgerechten Pflasters, wie in den Städten, sondern es genügt, wenn, wie bei Chausseen, eine 7—9 Zoll starke Packlage aus gespaltenen Steinen gesetzt und selbige mit Steinschutt oder Kies ausgefüllt und überdeckt wird;

10) daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Bäumen besetzt werden;

11) daß da, wo die Wege neben Abgründen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;

12) daß überall, wo die Wege zwischen oder neben Anhöhen hindurch führen, deren Boden-Beschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;

13) daß die von den anstoßenden Bäumen über die Wege hängenden Aeste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgehauen werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck, Ernte-Wagen oder Last-Fuhrwerk nicht hinderlich werden können;

14) daß die frequenteren Wege überall möglichst gerade gelegt und so weit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens 24 Fuß erhält;

15) daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalles oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder andern Merkzeichen, als: Stangen, Prellsteinen und dergleichen, innerhalb der Seitengräben gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;

16) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparatur-Arbeiten oder andere Anlässe erschwert, oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interims-Wegen und Interims-Brücken gesorgt wird;

17) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, von den zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden;

18) daß die Straßen zu geeigneter Zeit mit Vorrathshaufen von Sand oder Kies an den Seiten versehen werden.

§ 8.

In jedem Ortsbereiche sind von den zur Wege-Unterhaltung verpflichteten Dominien und Gemeinden, je nach dem Bedürfnisse, ein oder mehrere Wegewärter anzustellen, welche entweder in Gelde oder durch Naturalien oder Freilassung von Gemeinde-Arbeiten angemessen zu remuneriren sind, und dafür die Verpflichtung übernehmen müssen,

a. die ihnen überwiesenen Wege mindestens allwöchentlich zu begehen, die dabei vorgefundenen kleinen Mängel an Planum, Gräben, Durchlässen und Baumpflanzungen sofort selbst zu beseitigen, größere aber sogleich der Ortspolizeibehörde zur Abhülfe anzuzeigen,

b. nach jedem stärkeren Regen die auf den Wegen stehen gebliebenen Wasserpfützen sofort mittelst kleiner Abzugsrinnen nach den Gräben abzulassen.

Die Anstellung dieser Wegewärter ist mittelst schriftlichen Kontrakts zu bewirken, welcher zugleich eine Dienstinstruktion enthalten muß.

§ 9.

Neue Brücken auf den frequenteren Wegen müssen stets eben so breit, wie der Weg selbst angelegt werden.

§ 10.

Den Polizeibehörden resp. Landräthen steht die Beurtheilung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm, oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist; ferner darüber, welche der im § 7 hervorgehobenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Fall zur Anwendung kommen soll, und darüber, ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interims-Passagen den getroffenen Anordnungen entsprechend bewirkt ist. Ueber etwaige Differenzen ist die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen.

## Verbots-Bestimmungen.

§ 11.

Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken, oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen.

§ 12.

Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgraben oder Abpflügen in ihrem Bestande zu verringern oder von denselben Erde, Steine oder Rasen wegzunehmen.

§ 13.

Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pflügen oder ähnlichen Geräthschaften auf Kreuzschleppen und das Herumpflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist untersagt.

§ 14.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plänen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§ 15.

Ueberfahrten über die Straßengräben durch Zufüllen derselben mit Dünger oder Boden, oder Faschinen anzulegen, ist verboten.

§ 16.

Von der Beachtung der vorstehenden Verbots-Bestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wegebesserung oder sonst zur Vornahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

Vorschriften über den Verkehr auf den öffentlichen Wegen rc.

§ 17.

Das Fahren und Reiten über Brücken anders als im Schritt, ist untersagt.

§ 18.

Kein Führer eines Wagens darf auf demselben schlafen, sobald das Fuhrwerk in Bewegung ist.

§ 19.

Wer sich von seinen, auf öffentlichen Wegen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferden entfernen muß, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverläßigen Stellvertreter zu übergeben, oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nöthige Vorsorge durch Absträngen der Zugpferde rc. zu treffen.

§ 20.

Ebenso sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon in's Horn stößt.
2) Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen beladene Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.
3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.
4) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem andern ganz geschehen.
5) Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle sub Nr. 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub Nr. 3 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.
6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwer beladen sein oder nicht.
7) Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.
8) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, auf's Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 21.

Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hintenfolgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Niemand darf überhaupt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindern.

§ 22.

Wenn Vieh auf Wegen, denen die erforderliche Breite fehlt, zur Weide gebracht wird, so muß dasselbe an Stricken geführt werden. — Das Hüten des Viehes innerhalb der Straßengräben ist untersagt.

Strafbestimmungen.

§ 23.

Wer den in den vorstehenden §§ 9—19 enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht andere oder härtere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.)

§ 24.

Alle der vorstehenden Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung.

Breslau, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

---

Indem ich vorstehende in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes abgedruckte Wege-Polizei-Ordnung noch besonders zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringe, bemerke ich, daß im hiesigen Kreise die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien die Funktionen der im § 5 angeordneten Wege-Distrikts-Commissarien ausüben und verweise auf die in dem Kreisblatte pro 1856 S. 217 abgedruckte Eintheilung des Kreises in XII Polizei-Distrikte.

Die Orts-Polizei-Behörden und die Herren Distrikts-Commissarien veranlasse ich, mit aller Energie auf die strenge Handhabung dieser Wege-Polizei-Ordnung zu halten und versichert zu sein, daß ich sie in jeder Weise kräftig unterstützen werde. Ich erwarte daher, daß auch in diesem Herbst recht viel zur Instandsetzung der Straßen geschieht.

In Gemäßheit des § 8 a. a. O. muß in jeder Feldmark von den zur Wege-Unterhaltung verpflichteten Dominien und Gemeinden wenigstens ein Wegewärter angestellt und dessen Anstellung mittelst schriftlichen Contracts bewirkt werden, worin die jedem Wegewärter zugetheilten Wegestrecken genau anzugeben und derselbe zu verpflichten ist, die nachfolgende Dienst-Instruction genau zu befolgen. Ueber die Ausführung dieser Vorschrift hat jede Gemeinde unter Beifügung des Contracts an den betreffenden Herrn Distrikts-Commissarius binnen 3 Wochen Bericht zu erstatten, und die Herren Commissarien ersuche ich dann, diese Berichte mit ihrem Gutachten und eine ihren ganzen Bezirk betreffende Zusammenstellung baldigst an mich einzureichen. Von jedem Personenwechsel muß in gleicher Weise Anzeige gemacht werden.

An vielen Orten wird es sich empfehlen, die Funktionen des Gemeindeboten, Nachtwärters, Flurschützen und Wegewärters ein und derselben Person zu übertragen, weil es dann am leichtesten sein wird, ein auskömmliches Gehalt für dieselbe zu beschaffen. Daß die Wegewärter gehörig controllirt und streng zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen, versteht sich von selbst.

Breslau, den 13. September 1858.

---

## Dienst-Instruktion
## für die Wegewärter in den Gemeinden des Breslauer Kreises.

§ 1. Die nach § 8 der Wege-Polizei-Ordnung vom 28. Juni 1858 angestellten Wegewärter haben eine genaue Aufsicht über den Bauzustand und die Sicherheit der Wege und alles was dazu gehört, zu führen.

§ 2. Sie müssen die ihnen überwiesenen Wege so oft als möglich, und wenigstens wöchentlich einmal begehen, und die dabei vorgefundenen kleinen Mängel an Planum, Gräben, Durchlässen und Baumpflanzungen **sofort selbst beseitigen**, also z. B. tiefe Geleise zustoßen, einzelne Löcher ausfüllen, lose Steine ablösen, etwaige geringe Versetzungen in den Seitengräben und Durchlässen beseitigen, Straßenbäume wieder anbinden 2c., größere Mängel aber sofort der Orts-Polizeibehörde und dem Scholzen anzeigen.

§ 3. Bei anhaltender Nässe, bei Thauwetter und nach jedem stärkeren Regen die auf den Wegen stehen gebliebenen Wasser-Pfützen sofort mittelst kleiner Abzugsrinnen nach den Gräben ablassen.

§ 4. Sie müssen ferner darüber wachen, daß die von den Aeckern abgelesenen Steine oder Quecken, Disteln 2c. nicht auf die Straße geworfen, oder solche sonst verunreinigt, oder wie es oft in Dörfern geschieht, mit Bau- und Brennmaterialien oder Schirrholz verengt oder wohl gar mit Dünger und Dünger-Jauche verunreinigt werden.

§ 5. Wenn der Verkehr durch Schneefall gehemmt ist, und das Ausschooren der Wege nothwendig wird, müssen sie den Ortsbehörden sofort Anzeige machen und auf deren Anweisung die verschneiten noch nicht bepflanzten Straßen mit Reisern oder Strohwischen ausstecken.

§ 6. Mängel an Stromfähren und Brücken und deren Auf- und Abfahrten, an Barrieren, Wegweisern und Orts-Tafeln sind sofort anzuzeigen.

§ 7. Auf die Treiber der Rind- und Schwarzvieh-Heerden müssen die Wegewärter ein wachsames Auge haben, damit das Vieh die Gräben nicht beschädige oder Löcher wühle und den angrenzenden Grundbesitzern an ihren Früchten kein Schaden geschieht. Die Treiber, so dagegen handeln, sind sofort den Ortsbehörden anzuzeigen, damit sie zum Schaden-Ersatz angehalten und bestraft werden können. Ebenso ist aber auch auf die Hirten und Schäfer Acht zu haben, welche sehr häufig das Vieh nicht blos durch die Graben treiben, sondern auch darin hüten und dadurch die Graben beschädigen.

§ 8. Ueberhaupt haben die Wegewärter alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der §§ 11—22 der Wege-Polizei-Ordnung vom 28. Juni 1858 den betreffenden Orts-Polizei-Behörden anzuzeigen.

§ 9. Sollten die Wegewärter wahrnehmen, daß zur Beseitigung der von ihnen angezeigten Bemängelungen nichts geschieht, so haben sie dem betreffenden Herrn Polizei-Distrikts-Commissarius über die Lage der Sache Meldung zu machen und wenn auch dies erfolglos ist, dem Kreis-Landrath.

§ 10. Sollten dagegen von dem Kreis-Landrath, dem Polizei-Distrikts-Commissarius, der Orts-Polizei-Behörde oder dem Scholzen Pflichtwidrigkeiten und Vernachläßigungen der Wegewärter bemerkt werden, so haben letztere zu gewärtigen, ernstlich zurechtgewiesen und im Wiederholungs-Falle mit Ordnungs-Strafe belegt zu werden.

§ 11. Der Contract über die Anstellung der Wegewärter gilt, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, immer nur für die Dauer eines Jahres, wird aber, wenn nicht drei Monate vor Ablauf desselben von einem der beiden Theile Kündigung erfolgt, stillschweigend als immer auf ein Jahr verlängert angesehen.

Wegen groben Nachlässigkeiten aber, können die Wegewärter ohne vorhergegangene Kündigung und ohne Anspruch auf Entschädigung jeder Zeit ihres Dienstes entlassen werden.

Breslau, den 13. September 1858.

(Mit einer Beilage.)

# Beilage

# zu Nr. 38 des Breslauer Kreisblattes.

**Breslau, den 18. September 1858.**

---

**(Die Erhebung einer jährlichen Abgabe zu Gemeindezwecken von den Wohnungs-Vermiethern auf dem platten Lande.)** In vielen Gemeinden des Kreises sind mit Genehmigung der Königl. Regierung nach einem von mir vorgeschriebenen Formulare seit einigen Jahren Gemeinde-Beschlüsse gefaßt worden, wonach die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber welche an **neu anziehende** Personen eine Wohnung vermiethen, verpflichtet wurden, eine einmalige Abgabe zur Orts-Armenkasse zu zahlen, welche irrthümlich gewöhnlich Einzugsgeld genannt wurde.

Der Herr Minister des Innern hat über diese Einrichtung Bericht erfordert und darauf folgende Verfügung erlassen:

Euer Excellenz haben auf meinen Erlaß v. 14. Januar d. J. in dem gefälligen Bericht v. 20. März d. J. Sich, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, dahin ausgesprochen, daß Sie es gesetzlich nicht für zuläßig erachteten, wenn in den Landgemeinden von denjenigen Hausbesitzern und Wohnungsinhabern, welche Personen, die der Gemeinde seither nicht angehört haben, eine Wohnung gewähren, eine einmalige Communal-Abgabe erhoben würde.

Gleichzeitig haben Euer Excellenz angezeigt, daß von verschiedenen Landgemeinden der Provinz der Beschluß gefaßt und durch die Königl Regierungen bestätigt worden sei: von sämmtlichen Hausbesitzern und Wohnungs-Inhabern, welche Wohnungen, sei es an Ortsangehörige oder an Fremde, vermiethen, eine laufende jährliche Abgabe, Behufs Bildung eines Armen-Fonds, zu erheben. Und es pflegt diese Abgabe, wie ich aus dem Berichte der Königlichen Regierung zu Frankfurt entnehme, — so normirt zu werden, daß für jede vermiethete Stube ein bestimmter Betrag entrichtet wird. —

Eine derartige Heranziehung der Wohnungs-Vermiether überhaupt zu einer jährlichen Abgabe, erachten Euer Excellenz für gesetzlich unzweifelhaft zulässig.

Ich kann mich, wie ich Euer Excellenz hierdurch ergebenst erwiedere, der vorstehenden Auffassung insofern nur anschließen, als ich anerkennen muß, daß mit Rücksicht auf die Lage der Gesetzgebung, insbesondere auf das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 und das Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen der 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Steuer obwalten, wonach nur diejenigen, welche nicht ortsangehörigen Personen Wohnung gewähren, mit einer einmaligen Abgabe belegt werden Ich bin daher damit einverstanden, daß die Erhebung einer solchen Abgabe den Gemeinden nicht zu gestatten sei.

Dagegen halte ich es in Uebereinstimmung mit Euer Excellenz gesetzlich für unbedenklich zulässig, daß die Wohnungs-Vermiether überhaupt mit einer jährlichen Abgabe belegt werden.

Beschlüsse der Landgemeinden, welche die Einführung einer derartigen Abgabe betreffen, können daher, wo die Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, die Bestätigung der Behörde erhalten.

Die Einführung einer solchen Abgabe wird sich namentlich empfehlen, Behufs Erleichterung der Lasten der Armenpflege in solchen Landgemeinden, wohin in Folge der Erhebung von Einzugsgeld in benachbarten Städten oder aus sonstigen Gründen ein großer Zudrang von besitzlosen Arbeiter-Familien stattfindet und wo die Armenlasten dadurch bedeutend gesteigert werden. Und es läßt sich erwarten, daß die begründeten Klagen, welche gegenwärtig von den in solcher Weise benachtheiligten Landgemeinden über die mehr und mehr wachsenden Armenlasten erhoben werden, durch eine zweckmäßige Normirung der fraglichen Abgabe, wenigstens zum Theil, beseitigt werden können.

Berlin, den 26. Juni 1858.

**Der Minister des Innern.**
(gez.) **v. Westphalen.**

An den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz zu Breslau.

Hiernach sind die Eingangs erwähnten Gemeindebeschlüsse als aufgehoben zu betrachten und es bleibt den Gemeinden nun nur überlassen, neue Gemeindebeschlüsse zu fassen, wodurch sämmtliche Hausbesitzer und Wohnungs-Inhaber, welche Wohnungen, sei es an Ortsangehörige oder an Neuanziehende und Fremde vermiethen, verpflichtet werden, eine **laufende jährliche Abgabe** Behufs Bildung eines Armen-Fonds zu zahlen.

Ich theile den Ortsgerichten, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, nachstehend das Formular zu einem solchen Gemeinde-Beschluß mit, der in duplo zur Bestätigung an mich einzureichen ist.

Um Weiterungen zu vermeiden, bemerke ich, daß ich diese Beschlüsse im Allgemeinen nur dann bestätigen werde, wenn die jährliche Abgabe für jede vermiethete Wohnung 20 Sgr. nicht übersteigt, jedoch will ich auch genehmigen, daß namentlich in den in der Nähe von Breslau liegenden Gemeinden ein Thaler festgestellt wird, wonach z. B. wenn der Miethszins für eine Wohnung

bis 25 Thlr. incl. beträgt, 20 Sgr. jährlich,
= 50 " " " 1 Thlr. "
= 100 " " " 1½ " "

und für jedes weitere Hundert 15 Sgr. mehr von dem Vermiether erhoben werden.

Breslau den 14. September 1858.

---

**Formular.**

Verhandelt N. N. den ten 18

Zur Abfassung eines Gemeindebeschlusses wegen Einführung einer jährlichen Abgabe von den Wohnungsvermiethern Behufs Erleichterung der Lasten der Armenpflege war auf heute Gebot anberaumt. Es waren dazu sämmtliche stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde N. N. in ortsüblicher Weise unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung vorgeladen, und in Folge dessen erschienen:

1. Der Gerichtsscholz N. N.
2. u. s. w.

Ausgeblieben waren: (5) Gemeindemitglieder.

Zunächst wurde der Versammlung das in Nr. 38 des Breslauer Kreisblattes pro 1858 abgedruckte Ministerial-Rescript vom 26. Juni 1858 vorgetragen und dann nach vollständiger Berathung des Gegenstandes folgender Beschluß gefaßt:

§ 1.

Jeder Wohnungs-Inhaber und Haus-Eigenthümer in N. N., welcher einer Person oder Familie, gleichviel, ob dieselbe der Gemeinde bereits angehört, oder von auswärts zuzieht, eine Wohnung vermiethet, hat für jede vermiethete Wohnung eine laufende jährliche Abgabe von . . . Sgr., mit Buchstaben: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . zur Armenkasse zu entrichten.

(Wird von der Gemeinde ein Thaler beschlossen, so ist ein der vorstehenden Verfügung entsprechender Passus hier aufzunehmen.)

§ 2.

Die in § 1 festgesetzte Abgabe wird vierteljährlich praenumerando erhoben und sollen diejenigen Beträge, welche nach vorhergegangener Aufforderung in den ersten 8 Tagen des Vierteljahres nicht eingehen, durch administrative Execution eingezogen werden.

§ 3.

Die hierdurch aufkommenden Beiträge sollen unter besonderem Titel bei der Orts-Armenkasse vereinnahmt und mit den übrigen dieser Kasse zufließenden Geldern zur Unterstützung hülfsbedürftiger Ortsarmen resp. zur Bildung eines Armenfonds verwendet werden.

§ 4.

Dieser Gemeindebeschluß, welcher vom 1. des nächsten Quartals ab in Kraft treten soll, ist nach erfolgter Vorlesung mit (20) bejahenden Stimmen gegen (5) verneinende Stimmen (oder einstimmig) genehmigt und in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 14. April 1856 von dem Scholzen, den anwesenden Gerichtsmännern und drei andern der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeinde-Mitgliedern wie folgt unterschrieben worden:

(Folgen die Unterschriften.)

---

**(Die Räumung der Schlafka betreffend.)** Die Auskrautung der Schlafka ist dringend nothwendig. Ich fordere daher die Adjacenten auf, die günstige Jahreszeit zu benützen und diese Arbeit schleunigst auszuführen.

Die Unterlassung der Auskrautung würde nachtheilige Stauungen des Wassers und im Laufe des Winters erheblichere Beschädigungen der Ufer herbeiführen, so daß die Uferbesitzer im Frühjahr gezwungen werden würden, kostspieligere Räumungs-Arbeiten vorzunehmen.

Das eigene Interesse der Adjacenten gebietet denselben daher, keine Zeit zu verlieren.

Breslau, den 14. September 1858.

---

**Die Liquidationen für die Militair-Waisen-Verpflegungsgelder pro IV. Quartal a. c.** sind mir von den Dorfgerichten Gabitz, Boguslawitz, Romberg, Neudorf-Com. und Schalkau am 30. d. M. pünktlich einzusenden.

---

**Die Invaliden-Abgangs-Nachweisungen pro III. Quartal a. c.** erwarte ich mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 10. November 1857 Seite 206 bis zum 29. dieses Monats jedenfalls, einer Negativ-Anzeige bedarf es nicht.

---

**Die Berichte über den Zustand der Typhus-Waisen im Breslauer Kreise pro III. Quartal a. c.** erwarte ich von den Herrn katholischen Geistlichen zu Margareth, Neukirch, Malkwitz, Oltaschin, Wangern.

Breslau, den 14. September 1858.

---

**Die Landwehr-Uebungs-Pferde** sind den 22. d. M., als Mittwoch Nachmittags 3 Uhr von den Pferdebesitzern in Ohlau abzuholen. Falls die Besitzer nicht in Person kommen, ist den Stellvertretern ein ortsgerichtlicher Ausweis mitzugeben, daß solche Namens des anzugebenden Besitzers die Pferde zurücknehmen können.

In allen den Fällen, in welchen dieser Ausweis mangelt, werden die Pferde auf Kosten der Besitzer in Ohlau zurückbehalten werden.

Sind die Pferde dem Eigenthümer oder seinem Stellvertreter einmal übergeben; so können weitere Einwendungen wegen Beschaffenheit der Pferde nicht berücksichtigt werden, es ist daher wünschenswerth, daß die Eigenthümer selbst erscheinen.

Breslau, den 15. September 1858.

**(Aufenthalts-Ermittelungen)** Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Person im Kreise betroffen wird, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

In der Untersuchungssache wider den Privat-Aktuarius Joseph Mischke, welcher zuletzt in Klettendorf gewohnt, dortselbst aber nicht aufzufinden ist, wird der gegenwärtige Aufenthaltsort zu wissen nöthig. Sollte sich p. Mischke im Kreise aufhalten oder Jemanden von seinem Wohnort etwas bekannt sein, so wird ersucht, baldige Anzeige hierher zu machen, um der requirirenden Gerichtsbehörde davon Mittheilung zu machen.

Breslau den 16. September 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

---

**(Freiwilliger Verkauf.)** Die 3 den Gutsbesitzer Carl Christian Lachmann'schen Erben gehörigen Grundstücke zu Pohlanowitz und zwar:

1) Die Freischoltisei Nr. 1 zu Pohlanowitz, taxirt auf . . . . . . 43,706 Thlr. 15 Sgr.
2) Die Schmiede-Possession Nr. 29 daselbst, taxirt auf . . . . . . 800 „ — „
3) Die Wiesen-Parzelle Nr. 6 daselbst, taxirt auf . . . . . . . 1,125 „ — „

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

**Dienstag, am 19. Oktober 1858, Vormittags 10 Uhr**

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath v. d. Velde an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteien-Zimmer Nr. 2 freiwillig subhastirt werden. Die aufgestellten Licitations-Bedingungen sind folgende:

1. Der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen ohne Gewährleistung und ohne Vertretung der Taxe.
2. Die Uebergabe erfolgt sofort nach Zahlung des Kaufgeldes, welche spätestens 4 Wochen nach dem Licitations-Termine geschehen muß.
3. Käufer übernimmt die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben gegen Anrechnung auf das Kaufgeld.
4. Käufer trägt sämmtliche Kosten.

Breslau den 4. September 1858. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

---

**(Pferde-Verkauf.)** Am Freitag, den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr sollen die von dem diesseitigen Kreise zur Uebung des 1. schweren Landwehr-Reiter-Regiments gestellten 40 Pferde auf dem Exerzier-Platz des 1. Cuirassier-Regiments an der alten Reitbahn zu Breslau öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neumarkt den 15. September 1858. Die Kreisständische Commission.

---

Vorige Woche sind auf einem hiesigen Ackerflecke 2 Pakete neue Holzschachteln gefunden worden, welche wahrscheinlich gestohlen und dort versteckt worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselben bei mir zurückerhalten. Wielisch, Schulz in Rosenthal.

---

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.